

Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

Grün markiert: Änderungen von der Vernehmlassungsvorlage vom 17.11.22 übernommen

Rot markiert: Änderungen des Landeskirchenrates vom 11.5.23 (aufgrund Rückmeldungen aus der Vernehmlassung)

Synoptische Darstellung

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>Vom 10. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2015)</p> <p>Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft geben sich, im Vertrauen auf Gott, in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen, in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Bewusstsein, dass die Umsetzung der Menschenrechte auch im kirchlichen Bereich zukunftsweisend ist, im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts, folgende Verfassung: *</p>	<p>Vom 10. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2015)</p> <p>Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft geben sich, im Vertrauen auf Gott, in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen, in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Bewusstsein, dass die Umsetzung der Menschenrechte auch im kirchlichen Bereich zukunftsweisend ist, im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts, folgende Verfassung: *</p>	

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Grundlagen</p> <p>§ 1 Die Landeskirche ¹ Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist die staatskirchenrechtliche Organisation der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft. * ² Sie ist als anerkannte Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 136 Absatz 2) und hat ihren Sitz in Arlesheim. * ³ ... *</p> <p>§ 2 Stellung zu Kanton und Kirche ¹ Die Landeskirche ordnet ihre Rechtsverhältnisse im Rahmen der Kantonsverfassung, des Kirchengesetzes und dieser Verfassung selbständig. * ² In kirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der römischkatholischen Kirche. *</p> <p>§ 3 * Die Kirchgemeinden ¹ Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2). Sie ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und der landeskirchlichen Verordnung selbständig.</p>	<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Grundlagen</p> <p>§ 1 Die Landeskirche ¹ Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist die staatskirchenrechtliche Organisation der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft. * ² Sie ist als anerkannte Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 136 Absatz 2) und hat ihren Sitz in Arlesheim. * ³ ... *</p> <p>§ 2 Stellung zu Kanton und Kirche ¹ Die Landeskirche ordnet ihre Rechtsverhältnisse im Rahmen der Kantonsverfassung, des Kirchengesetzes und dieser Verfassung selbständig. * ² In kirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der Römisch-katholischen Kirche. *</p> <p>§ 3 * Die Kirchgemeinden ¹ Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2). Sie ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und der landeskirchlichen Verordnung selbständig.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 4 Zugehörigkeit</p> <p>¹ Der Landeskirche gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche erklärt haben (Kirchengesetz § 3).*</p> <p>² Die Angehörigen der Landeskirche gehören zum Bistum Basel¹.*</p> <p>³ Einer Kirchgemeinde gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Einwohnergemeinden an, welche die Kirchgemeinde umfasst.*</p> <p>§ 5 * Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p> <p>² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte², sofern diese Verfassung und landeskirchliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.</p>	<p>§ 4 Zugehörigkeit</p> <p>¹ Der Landeskirche gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche erklärt haben (Kirchengesetz § 3).*</p> <p>² Die Angehörigen der Landeskirche gehören zum Bistum Basel¹.*</p> <p>³ Einer Kirchgemeinde gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Einwohnergemeinden an, welche die Kirchgemeinde umfasst.*</p> <p>§ 5 * Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p> <p>² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte², sofern diese Verfassung und landeskirchliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.</p>	

¹ "Beitritts-Erklärung zu dem neu organisierten Bistum Basel" vom 6. Oktober 1829 (SGS 195.5) und "Übereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel" vom 26. März 1828 (SGS 195.2), Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 1978 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Organisation des Bistums Basel sowie § 142 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (GS 29.276, SGS 100) und § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 (GS 20.131, SGS 191).

² GS 27.820, SGS 120

* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>1.2 Organisatorisches</p> <p>§ 6 Wählbarkeit ¹ Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar. * ² Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>§ 6a * Unvereinbarkeit ¹ Die Mitglieder der Synode, des Landeskirchenrates und der Rekurskommission können nur einer dieser Behörden angehören. ² Der Synode können Angestellte der Verwaltung der Landeskirche sowie der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission nicht angehören. ³ Dem Landeskirchenrat und der Rekurskommission können nicht angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen, der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission, gewählte Mitglieder eines Kirchgemeinderates, Mitglieder von gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, Mitglieder der Organe von Zweckverbänden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, Mitglieder des Kontrollorgans einer Kirchgemeinde oder eines Zweckverbands. <p>⁴ Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c-f gelten auch für den juristischen Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission.</p>	<p>1.2 Organisatorisches</p> <p>§ 6 Wählbarkeit ¹ Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar. * ² Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>§ 6a * Unvereinbarkeit ¹ Die Mitglieder des Landeskirchenparlaments, des Landeskirchenrates und der Rekurskommission können nur einer dieser Behörden angehören. ² Dem Landeskirchenparlament können Angestellte der Verwaltung der Landeskirche sowie der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission nicht angehören. ³ Dem Landeskirchenrat und der Rekurskommission können nicht angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen, der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission, gewählte Mitglieder eines Kirchgemeinderates, Mitglieder von gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, Mitglieder der Organe von Zweckverbänden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, Mitglieder des Kontrollorgans einer Kirchgemeinde oder eines Zweckverbands. <p>⁴ Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c-f gelten auch für den juristischen Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung Grund für Einschränkung nur auf Angestellte der Verwaltung nicht ersichtlich</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 7 Amtsdauer ¹Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt. * ²Während der Amtsperiode frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte³ für den Rest der Amtsperiode besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen. *</p> <p>§ 8 * Verantwortlichkeit ¹Die Mitglieder der Behörden, die Angestellten und die Seelsorgenden sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Haftung des Kantons und der Gemeinden⁴ gelten sinngemäss.</p> <p>§ 9 * Amtsgelübde ¹Vor Antritt ihres Amtes geloben die Behördenmitglieder der Landeskirche vor der Synode, die Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten vor dem Landeskirchenrat, die Verfassung und die Erlasse der Landeskirche zu beachten und die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.</p> <p>§ 10 * Angestellte ¹Angestellte der Landeskirche, der Kirchgemeinden und eines Zweckverbandes gemäss § 45b sind die aufgrund eines Arbeitsvertrages für die Landeskirche, für die Kirchgemeinden und für die Zweckverbände tätigen Personen.</p>	<p>§ 7 Amtsdauer ¹Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt. * ²Während der Amtsperiode frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte³ für den Rest der Amtsperiode besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen. *</p> <p>§ 8 * Verantwortlichkeit ¹Die Mitglieder der Behörden, die Angestellten und die Seelsorgenden sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Haftung des Kantons und der Gemeinden⁴ gelten sinngemäss.</p> <p>§ 9 * Amtsgelübde ¹Vor Antritt ihres Amtes geloben die Behördenmitglieder der Landeskirche vor dem Landeskirchenparlament, die Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten vor dem Landeskirchenrat, die Verfassung und die Erlasse der Landeskirche zu beachten und die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.</p> <p>§ 10 * Angestellte ¹Angestellte der Landeskirche, der Kirchgemeinden und eines Zweckverbandes gemäss § 45b sind die aufgrund eines Arbeitsvertrages für die Landeskirche, für die Kirchgemeinden und für die Zweckverbände tätigen Personen.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p>

³ GS 27.820, SGS 120

⁴ GS 36.732, SGS 105

* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 11 Publikationsorgane ¹ Die Publikationsorgane der Landeskirche sind das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft und die Pfarrblätter. Die Kirchgemeinden bestimmen ihre Publikationsorgane selbst.</p> <p>2 Die Landeskirche</p> <p>2.1 Zweck und Mittel</p> <p>§ 12 Zweck ¹ Die Landeskirche bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession und die Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat.</p> <p>§ 13 Aufgaben ¹ Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie vertritt die konfessionellen Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden.</p> <p>a.^{bis}* In gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen pflegt sie den Dialog mit den zuständigen, kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung</p> <p>a.^{ter}* In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.</p> <p>b. Sie unterstützt in ihrem Gebiet die kirchlichen Organe bei der Erfüllung seelsorglicher Aufgaben und fördert damit verbundene soziale und karitative Werke.</p>	<p>§ 11 Publikationsorgane ¹ Publikationsorgan der Landeskirche ist das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft. ² Die Kirchgemeinden bestimmen ihre Publikationsorgane selbst.</p> <p>2 Die Landeskirche</p> <p>2.1 Zweck und Mittel</p> <p>§ 12 Zweck ¹ Die Landeskirche bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession und die Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat.</p> <p>§ 13 Aufgaben ¹ Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie vertritt die konfessionellen Anliegen der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden.</p> <p>a.^{bis}* In gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen pflegt sie den Dialog mit den zuständigen, kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>a.^{ter}* In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.</p> <p>b. Sie unterstützt in ihrem Gebiet die kirchlichen Organe bei der Erfüllung seelsorglicher Aufgaben und fördert damit verbundene soziale und karitative Werke.</p>	<p><i>Beschränkung auf ein Publikationsorgan</i></p> <p><i>Konkretisierung des Begriffs «römisch-katholische Bevölkerung»</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Konkretisierung des Begriffs «römisch-katholische Bevölkerung»</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>c. Sie leistet Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>d. Sie arbeitet mit landeskirchlichen Organisationen anderer Kantone zusammen.</p> <p>d^{bis}. Sie ist Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung der landeskirchlichen Organisationen römischkatholischer Konfession⁵.</p> <p>e. Sie fördert die ökumenischen Bestrebungen.</p> <p>f. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgliche, soziale und karitative Werke auch ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung eigentlicher landeskirchlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>§ 14 * Finanzen</p> <p>¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landeskirche die Beiträge des Kantons und ihr Anteil an den Steuern der juristischen Personen zur Verfügung⁶.</p> <p>² Die Erhebung einer Kirchensteuer von den natürlichen Personen steht ausschliesslich den Kirchgemeinden zu⁷.</p>	<p>c. Sie leistet Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>d. Sie arbeitet mit landeskirchlichen Organisationen anderer Kantone zusammen.</p> <p>d^{bis}. Sie ist Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung der landeskirchlichen Organisationen römisch-katholischer Konfession⁵.</p> <p>e. Sie fördert die ökumenischen Bestrebungen.</p> <p>f. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgliche, soziale und karitative Werke auch ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung eigentlicher landeskirchlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>§ 14 * Finanzen</p> <p>¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landeskirche die Beiträge des Kantons und ihr Anteil an den Steuern der juristischen Personen zur Verfügung⁶.</p> <p>² Die Erhebung einer Kirchensteuer von den natürlichen Personen steht ausschliesslich den Kirchgemeinden zu⁷.</p>	

⁵ Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ)

⁶ Siehe Kantonsverfassung § 140 (GS 29.276, SGS 100), Kirchengesetz §§ 8, 8b, 8c, 8d (SGS 191).

⁷ Siehe Kantonsverfassung § 140 (GS 29.276, SGS 100), Kirchengesetz § 8a (SGS 191).

* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>2.2 Organisation 2.2.1 Allgemeines § 15 * Organe ¹ Oberstes Organ der Landeskirche ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie entscheiden durch Abstimmung an der Urne. ² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind *</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Synode, b. der Landeskirchenrat, c. die durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden, d. die Rekurskommission. <p>³ Kontrollorgan der Landeskirche ist die Prüfungskommission. ⁴ Hilfsorgane der Landeskirche sind die Verwaltung mit den Angestellten sowie die durch die Synode oder den Landeskirchenrat eingesetzten beratenden Kommissionen. * ⁵ Die Amtsperiode der durch Wahl bestellten Organe, ausgenommen der beratenden Kommissionen, beginnt am 1. März. *</p>	<p>2.2 Organisation 2.2.1 Allgemeines § 15 * Organe ¹ Oberstes Organ der Landeskirche ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie entscheiden durch Abstimmung an der Urne. ² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind *</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Landeskirchenparlament, b. der Landeskirchenrat, c. die durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden, d. die Rekurskommission. <p>³ Kontrollorgan der Landeskirche ist die Prüfungskommission. ⁴ Hilfsorgane der Landeskirche sind die Verwaltung mit den Angestellten sowie die durch das Landeskirchenparlament oder den Landeskirchenrat eingesetzten beratenden Kommissionen. * ⁵ Die Amtsperiode der durch Wahl bestellten Organe, ausgenommen der beratenden Kommissionen, beginnt am 1. März. *</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>2.2.2 Die Synode</p> <p>§ 16 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Synode ist die oberste Behörde der Landeskirche.</p> <p>²Sie besteht aus 94 Abgeordneten, und zwar aus:*</p> <p>a. * 7 Abgeordneten, die von der Pastorkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden.</p> <p>b. 87 Abgeordnete, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, wobei jede Kirchgemeinde mindestens eine abgeordnete Person stellt.</p> <p>c. * Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>d. * Die durch die Kirchgemeinden gewählten Personen dürfen nicht pastorale Funktionen ausüben.</p>	<p>2.2.2 Das Landeskirchenparlament</p> <p>§ 16 Stellung und Zusammensetzung</p> <p>¹Das Landeskirchenparlament ist die oberste Behörde der Landeskirche. Eine Anstellung durch die Landeskirche ist mit dem Einsitz im Landeskirchenparlament unvereinbar.</p> <p>²Es besteht aus:*</p> <p>a. * 70 Abgeordneten, die in den Kirchgemeinden gewählt werden;</p> <p>b. pro Pastoralraum auf dem Gebiet der Landeskirche eine Vertretung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, mit beratender Stimme und Antragsrecht. Wahlorgan ist die jeweilige Pastoralraumkonferenz.</p> <p>³Jede Kirchgemeinde stellt mindestens eine abgeordnete Person.</p> <p>⁴Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>⁵Das pastorale Personal kann in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden. Seelsorgerinnen und Seelsorger und das pastorale Personal mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, können in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Gestrichen, da schon in § 6a Abs. 2 geregelt</i></p> <p><i>Durch Verkleinerung der Synode von 94 auf 77 Mitglieder wird zwar die Vertretung der pastoralen Seite insgesamt erhöht, dafür ist jeder Pastoralraum vertreten mit beratender Stimme und Antragsrecht (gemäss obsiegende Variante 1 der Vernehmlassung). Wahlorgan sinngemäss Regelung des Organisationsstatuts des Bistums. Definition der pastoralen Seite mit Bezeichnung gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung. Auch pensioniertes Personal ist wählbar. Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung</i></p> <p><i>Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung</i></p> <p><i>Konsequenz, da die nicht pastorale Seite auch nicht über die Pastoralraumkonferenz gewählt werden kann (vgl. § 16 Abs. 2 Buchstabe b). Man kann jeweils nur von einer Seite aus gewählt werden.</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 17 Wahl</p> <p>¹Die Abgeordneten der Kirchgemeinden werden von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlart bestimmt die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>²Massgebend für die Verteilung der Abgeordneten auf die Kirchgemeinden ist die Zahl der römisch-katholischen Personen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Fortschreibung).*</p> <p>³Die Zahl der Abgeordneten einer Kirchgemeinde wird wie folgt errechnet: Die Zahl der römisch-katholischen Personen im Kanton wird durch die Zahl der Abgeordneten gemäss § 16 Buchstabe b geteilt. Die Zahl der römisch-katholischen Personen in der Kirchgemeinde geteilt durch diesen Quotienten ergibt die Zahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde.*</p> <p>⁴Wenn auf diese Weise die volle Zahl der Abgeordneten nicht erreicht wird, fallen die restlichen Mandate jenen Kirchgemeinden zu, welche bei der letzten Teilung den grössten Rest aufweisen.</p> <p>⁵Jede Kirchgemeinde kann 1 Ersatzmitglied wählen, welches im Falle des Ausscheidens einer abgeordneten Person nachrückt.*</p> <p>⁶Die Wahlen werden im September vor Ablauf der Amtsperiode durch den Landeskirchenrat angeordnet und müssen bis Ende Januar durchgeführt sein.</p> <p>§ 18 Konstituierung</p> <p>¹Die Synode tritt im März nach Beginn der neuen Amtsperiode zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch den Landeskirchenrat einberufen.</p>	<p>§ 17 Wahl</p> <p>¹Die Abgeordneten der Kirchgemeinden werden von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlart bestimmt die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>²Massgebend für die Verteilung der Abgeordneten auf die Kirchgemeinden ist die Zahl der römisch-katholischen Personen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Fortschreibung).*</p> <p>³Die Zahl der Abgeordneten einer Kirchgemeinde wird wie folgt errechnet: Die Zahl der römisch-katholischen Personen im Kanton wird durch die Zahl der Abgeordneten gemäss § 16 Buchstabe b geteilt. Die Zahl der römisch-katholischen Personen in der Kirchgemeinde geteilt durch diesen Quotienten ergibt die Zahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde.*</p> <p>⁴Wenn auf diese Weise die volle Zahl der Abgeordneten nicht erreicht wird, fallen die restlichen Mandate jenen Kirchgemeinden zu, welche bei der letzten Teilung den grössten Rest aufweisen.</p> <p>⁵Jede Kirchgemeinde kann 1 Ersatzmitglied wählen, welches im Falle des Ausscheidens einer abgeordneten Person nachrückt.*</p> <p>⁶Die Wahlen werden im September vor Ablauf der Amtsperiode durch den Landeskirchenrat angeordnet und müssen bis Ende Januar durchgeführt sein.</p> <p>§ 18 Konstituierung</p> <p>¹Das Landeskirchenparlament tritt im März nach Beginn der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird durch den Landeskirchenrat einberufen.</p>	<p><i>Urnenverfahren ist aufwendig und wird als nicht nötig erachtet</i></p> <p><i>Begriffsanpassung und redaktionelle Anpassungen</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>² Das Präsidium des bisherigen Landeskirchenrates hat den Vorsitz, bis die Konstituierung vollzogen ist.*</p> <p>³ Nach Erwerbung der Wahlen bestimmt die Synode aus ihrer Mitte für ihre Amtsperiode ein Büro. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten.*</p> <p>§ 19 Sitzungen</p> <p>¹ Die Synode tagt ordentlicherweise jährlich zweimal, ausserordentlicherweise auf Begehren des Landeskirchenrates oder auf schriftliches Verlangen von 15 Abgeordneten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist</p> <p>³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.</p> <p>⁴ An der Sitzung der Synode nehmen teil:*</p> <p>a. die Mitglieder des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht,</p> <p>b. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme,</p> <p>c. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung⁸ mit beratender Stimme.</p> <p>§ 20 * Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Die Synode hat folgende Rechte und Pflichten:</p> <p>a. Erwerbung der Wahlen in die Synode sowie der landeskirchlichen Abstimmungen,</p> <p>b. Erlass der Geschäftsordnung,</p> <p>c. Erlass der Verordnungen und Beschlüsse unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>d. * Oberaufsicht über die übrigen Behörden und über die Verwaltung,</p>	<p>² Das Präsidium des bisherigen Landeskirchenrates hat den Vorsitz, bis die Konstituierung vollzogen ist.*</p> <p>³ Nach Erwerbung der Wahlen bestimmt das Landeskirchenparlament aus seiner Mitte für seine Amtsperiode ein Büro. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten.*</p> <p>§ 19 Sitzungen</p> <p>¹ Das Landeskirchenparlament tagt ordentlicherweise jährlich zweimal, ausserordentlicherweise auf Begehren des Landeskirchenrates oder auf schriftliches Verlangen von 15 Abgeordneten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>² Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.</p> <p>³ Die Verhandlungen des Landeskirchenparlaments sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.</p> <p>⁴ An der Sitzung des Landeskirchenparlaments nehmen teil:*</p> <p>a. die Mitglieder des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht,</p> <p>b. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme,</p> <p>c. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung⁸ mit beratender Stimme und Antragsrecht.</p> <p>Die Personen gemäss Buchstaben b und c können sich von Ihrer Stellvertretung vertreten lassen.</p> <p>§ 20 * Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Das Landeskirchenparlament hat folgende Rechte und Pflichten:</p> <p>a. Erwerbung der Wahlen in das Landeskirchenparlament sowie der landeskirchlichen Abstimmungen,</p> <p>b. Erlass der Geschäftsordnung,</p> <p>c. Erlass der Verordnungen und Beschlüsse unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>d. * Oberaufsicht über die übrigen Behörden und über die Verwaltung,</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Gleichstellung des Bischofvikariats mit den Vertretern der zusätzlichen pastoralen Seite, die auch ein Antragsrecht haben.</i></p> <p><i>Vertretungsmöglichkeit bei nur einer Person.</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p>

⁸ Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs

* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>e. Beschluss über den jährlichen Voranschlag der Landeskirche, der Stiftungen und der Fonds,</p> <p>f. * Genehmigung der jährlichen Rechnungen und Jahresberichte,</p> <p>g. Verkauf und Verpfändung von Eigentum der Landeskirche,</p> <p>h. Aufnahme und Erneuerung von Anleihen,</p> <p>i. * Beschluss über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben; Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, beschliesst die Synode separat, ibis endgültiger Beschluss über die Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben,</p> <p>k. * Wahl des Landeskirchenrates, der Spezialbehörden, der Prüfungskommission, der Rekurskommission und beratender Kommissionen,</p> <p>l. * Festsetzung der Vergütungen an den Landeskirchenrat im jährlichen Voranschlag,</p> <p>m. * Wahl einer Person als Vertretung in die Diözesankonferenz,</p> <p>n. * Beschluss über die Revision der Verfassung,</p> <p>o. * Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit Kantonen und anderen landeskirchlichen Organisationen.</p> <p>^{1 bis} Die Synode regelt *</p> <p>a. die Besoldung der Seelsorgenden durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden, insbesondere auch die Ferien, die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen;</p> <p>b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.</p> <p>^{1 ter} Sie kann Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinden erlassen. *</p>	<p>e. Beschluss über das jährliche Budget der Landeskirche, der Stiftungen und der Fonds,</p> <p>f. * Genehmigung der Jahresrechnung und Jahresberichte,</p> <p>g. Verkauf und Verpfändung von Eigentum der Landeskirche,</p> <p>h. Aufnahme und Erneuerung von Anleihen,</p> <p>i. * Beschluss über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben; Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, beschliesst das Landeskirchenparlament separat,</p> <p>i. bis endgültiger Beschluss über die Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben,</p> <p>k. * Wahl des Landeskirchenrates, der Spezialbehörden, der Prüfungskommission, der Rekurskommission und beratender Kommissionen,</p> <p>l. * Festsetzung der Vergütungen an den Landeskirchenrat im jährlichen Budget,</p> <p>m. * Wahl einer Person als Vertretung in die Diözesankonferenz,</p> <p>n. * Beschluss über die Revision der Verfassung,</p> <p>o. * Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit Kantonen und anderen landeskirchlichen Organisationen.</p> <p>^{1 bis} Das Landeskirchenparlament regelt *</p> <p>a. Die Besoldungsverhältnisse und die Besoldung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind, ausgenommen die berufliche Vorsorge der von den Kirchgemeinden besoldeten pastoralen Mitarbeitenden;</p> <p>b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.</p> <p>^{1 ter} Es kann Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinden erlassen. *</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Definition der pastoralen Seite mit Bezeichnung gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung.</i></p>

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>²Sie kann Stellungnahmen und Verlautbarungen zu Fragen der Kirche und der Gesellschaft beschliessen.</p> <p>§ 21 Fakultatives Referendum</p> <p>¹Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Synode, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Fr. oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als 20'000 Fr. zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Referendum.*</p> <p>²Die landeskirchliche Abstimmung ist innert 8 Wochen seit der Veröffentlichung der Verordnung bzw. des Beschlusses von mindestens 500 Stimmberechtigten unterschriftlich beim Landeskirchenrat zu verlangen.*</p> <p>³Der Landeskirchenrat stellt das Zustandekommen des Referendums fest und setzt die Abstimmung auf den nächsten kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstag an. Den Stimmberechtigten sind die Abstimmungsvorlage sowie Stimmrechtsausweise und Stimmzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.*</p>	<p>²Es kann Stellungnahmen und Verlautbarungen zu Fragen der Kirche und der Gesellschaft beschliessen.</p> <p>§ 21 Fakultatives Referendum</p> <p>¹Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie die Beschlüsse des Landeskirchenparlaments, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Fr. oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als 20'000 Fr. zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Referendum.*</p> <p>²Die landeskirchliche Abstimmung ist innert 8 Wochen seit der Veröffentlichung der Verordnung bzw. des Beschlusses von mindestens 500 Stimmberechtigten unterschriftlich beim Landeskirchenrat zu verlangen.*</p> <p>³Der Landeskirchenrat stellt das Zustandekommen des Referendums fest und setzt die Abstimmung auf den nächsten kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstag an. Den Stimmberechtigten sind die Abstimmungsvorlage sowie Stimmrechtsausweise und Stimmzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.*</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>2.2.3 Der Landeskirchenrat</p> <p>§ 22 Funktion, Wahl</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat ist das oberste Vollzugs und Verwaltungsorgan der Landeskirche. Er vertritt sie nach aussen. *</p> <p>² Er besteht aus 7 Mitgliedern *</p> <p>a. 4 Personen, die nicht der Pastoral Konferenz angehören,</p> <p>b. 3 Mitgliedern der Pastoral Konferenz.</p> <p>³ Die Person, welche das Präsidium übernimmt, darf weder der Pastoral Konferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen. *</p> <p>⁴ Der Landeskirchenrat wird durch die Synode an ihrer konstituierenden Sitzung gewählt, wobei die Regionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Wählbar sind die Stimmberechtigten der Landeskirche. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in gesonderter Abstimmung aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Landeskirchenrates. Im Übrigen konstituiert sich der Landeskirchenrat selbst. *</p> <p>* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses</p>	<p>2.2.3 Der Landeskirchenrat</p> <p>§ 22 Funktion, Wahl</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Landeskirche. Er vertritt sie nach aussen. *</p> <p>² Dem Landeskirchenrat gehören an:</p> <p>a. 5 von der Synode vom Landeskirchenparlament gewählte Personen, die nicht zum pastoralen Personal Personenkreis gemäss Buchstabe b gehören,</p> <p>b. aus den Pastoralräumen auf dem Gebiet der Landeskirche eine Vertretung von 2 Personen der Seelsorgerinnen und Seelsorger und/oder des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, mit beratender Stimme und Antragsrecht. Gewählt werden diese Personen von den Mitgliedern der Pastoralraumkonferenzen auf dem Gebiet der Landeskirche unter der Leitung des Bischofsvikariats.</p> <p>c. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht,</p> <p>d. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht.</p> <p>Die Personen gemäss c und d können sich von ihrer Stellvertretung vertreten lassen.</p> <p>³ Das pastorale Personal kann Nicht stimmberechtigte Mitglieder können nicht in das Präsidium gewählt werden.</p> <p>⁴ Der Landeskirchenrat wird Die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates werden durch das Landeskirchenparlament an seiner konstituierenden Sitzung gewählt, wobei die Regionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Wählbar sind die Stimmberechtigten der Landeskirche. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in gesonderter Abstimmung aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Landeskirchenrates. Im Übrigen konstituiert sich der Landeskirchenrat selbst. *</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Im Gegensatz zur Synode reduziert sich die Anzahl der pastoralen Seite von 3 auf 2 mit beratender Stimme und Antragsrecht (gemäss obsiegende Variante 1 der Vernehmlassung). Dafür gehört auch die Vertretung des Bischofsvikariats dem Gremium mit Antragsrecht an und nimmt nicht nur regelmässig mit nur beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskirchenrats teil. Wahlorgan sind alle Mitglieder der aktuell 7 Pastoralraumkonferenzen. Die Wahl wird vom Bischofsvikariat durchgeführt. Definition der pastoralen Seite mit Bezeichnung gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung. Erhöhung der Anzahl Laien um eine Person. Vertretungsmöglichkeit bei nur einer Person. Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p>

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>⁵ Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die vorsitzende Person kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.*</p> <p>⁶ ...*</p> <p>§ 23 * Sitzungen</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern.</p> <p>² An den Sitzungen des Landeskirchenrates nehmen teil:*</p> <p>a. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht,</p> <p>b. regelmässig eine vom Bischof bezeichnete Vertretung⁹ mit beratender Stimme.</p> <p>§ 24 * Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <p>a. Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der Fonds und Stiftungen;</p> <p>b. Vorbereitung der Geschäfte (Berichte und Anträge) der Synode, namentlich der Voranschläge und Rechnungen, der Verordnungen und Beschlüsse;</p>	<p>⁵ Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die vorsitzende Person kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.*</p> <p>⁶ ...*</p> <p>§ 23 * Sitzungen</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern.</p> <p>² An den Sitzungen des Landeskirchenrates nehmen teil:*</p> <p>a. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht,</p> <p>b. regelmässig eine vom Bischof bezeichnete Vertretung⁹ mit beratender Stimme und Antragsrecht.</p> <p>§ 24 * Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <p>a. Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der Fonds und Stiftungen;</p> <p>b. Vorbereitung der Geschäfte (Berichte und Anträge) des Landeskirchenparlaments, namentlich der Budgets und Jahresrechnungen, der Verordnungen und Beschlüsse;</p>	<p><i>Anpassung an neue Anzahl stimmberechtigter Mitglieder (Reduktion wie in anderen Gremien vorgesehen)</i></p> <p><i>Vgl. § 22 Abs. 2</i></p> <p><i>Begriffsanpassungen</i></p>

⁹ Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.

* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>c. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass von Ausführungsbestimmungen;</p> <p>d. Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Fr.; ausserhalb des Voranschlags können solche Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Fr. beschlossen werden;</p> <p>e. Aufsicht über die Verwaltung und regelmässige Überprüfung ihrer Tätigkeit,</p> <p>f. Wahl der landeskirchlichen Organe, soweit sie nicht durch Verfassung der Synode vorbehalten ist;</p> <p>g. Abschluss der Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie der Arbeitsverträgen mit dem Verwalter oder der Verwalterin und anderen Angestellten der Landeskirche im Rahmen der Bestimmungen gemäss § 20 Absatz 1^{bis};</p> <p>h. Festsetzung der Besoldung des Verwalters oder der Verwalterin, der Seelsorgenden und der anderen Mitarbeitenden im Dienste der Landeskirche im Rahmen der Verordnung;</p> <p>i. Festsetzung der Vergütungen an die Spezialbehörden und Kommissionen;</p> <p>k. * ...</p> <p>l. Genehmigung der Voranschläge, Rechnungen, Anleihen, Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der Kirchgemeinden;</p> <p>m. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und der Reglemente der Kirchgemeinden;</p> <p>[[m^{bis}.]] Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden sowie von Verträgen über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden in bischöflich errichteten überpfarreilichen Seelsorgeräumen¹⁰;</p>	<p>c. Vollzug der Beschlüsse des Landeskirchenparlaments und Erlass von Ausführungsbestimmungen;</p> <p>d. Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Fr.; ausserhalb des Budgets können solche Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Fr. beschlossen werden;</p> <p>e. Aufsicht über die Verwaltung und regelmässige Überprüfung ihrer Tätigkeit,</p> <p>f. Wahl der landeskirchlichen Organe, soweit sie nicht durch Verfassung dem Landeskirchenparlament vorbehalten ist;</p> <p>g. Abschluss der Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie der Arbeitsverträge mit dem Verwalter oder der Verwalterin und anderen Angestellten der Landeskirche im Rahmen der Bestimmungen gemäss § 20 Absatz 1^{bis};</p> <p>h. Festsetzung der Besoldung des Verwalters oder der Verwalterin, der Seelsorgenden und der anderen Mitarbeitenden im Dienste der Landeskirche im Rahmen der Verordnung;</p> <p>i. Festsetzung der Vergütungen an die Spezialbehörden und Kommissionen;</p> <p>k. * ...</p> <p>l. Genehmigung der Budgets, Jahresrechnungen, der Ausgabe von Anleiheobligationen sowie der Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der Kirchgemeinden;</p> <p>m. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und der Reglemente der Kirchgemeinden;</p> <p>m^{bis}. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden sowie von Verträgen über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden in bischöflich errichteten überpfarreilichen Seelsorgeräumen¹⁰;</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassungen</i></p>

¹⁰ Pastoralräume

* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>n. Anordnung der periodischen Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden;</p> <p>o. Bestätigung der Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, der Kirchgemeinderäte und der Pfarrer bzw. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin;</p> <p>p. Beschluss über die Wahlfähigkeit der Personen, die eine Pfarrei leiten, in Verbindung mit den kirchlichen Behörden;</p> <p>q. Entscheid über Streitigkeiten und Anstände zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinderäten und Seelsorgenden der Kirchgemeinden, soweit nicht kirchliche Behörden zuständig sind;</p> <p>r. Erlass seines Geschäftsreglements.</p> <p>§ 24a * Aufsicht über die Kirchgemeinden</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus.</p> <p>² Die Kirchgemeinden reichen die genehmigungs- bzw. bestätigungsbedürftigen Akten unaufgefordert beim Landeskirchenrat ein.</p> <p>³ Die Organe der Kirchgemeinden gewähren dem Landeskirchenrat auf dessen begründetes Ersuchen hin Einsicht in die Akten und erteilen ihm die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>⁴ Der Landeskirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:</p> <p>a. Erteilung verbindlicher Weisungen;</p> <p>b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen;</p> <p>c. Nichtbestätigung von Wahlen;</p> <p>d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs;</p> <p>e. Beschränkung oder Entzug der Selbstverwaltung sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹¹.</p>	<p>n. Anordnung der periodischen Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden;</p> <p>o. Bestätigung der Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, der Kirchgemeinderäte und der Pfarrer bzw. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin;</p> <p>p. Beschluss über die Wahlfähigkeit der Personen, die eine Pfarrei leiten, in Verbindung mit den kirchlichen Behörden;</p> <p>q. Entscheid über Streitigkeiten und Anstände zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinderäten und Seelsorgenden der Kirchgemeinden, soweit nicht kirchliche Behörden zuständig sind;</p> <p>r. Erlass seines Geschäftsreglements.</p> <p>§ 24a * Aufsicht über die Kirchgemeinden</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus.</p> <p>² Die Kirchgemeinden reichen die genehmigungs- bzw. bestätigungsbedürftigen Akten unaufgefordert beim Landeskirchenrat ein.</p> <p>³ Die Organe der Kirchgemeinden gewähren dem Landeskirchenrat auf dessen begründetes Ersuchen hin Einsicht in die Akten und erteilen ihm die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>⁴ Der Landeskirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:</p> <p>a. Erteilung verbindlicher Weisungen;</p> <p>b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen;</p> <p>c. Nichtbestätigung von Wahlen;</p> <p>d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs;</p> <p>e. Beschränkung oder Entzug der Selbstverwaltung sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹¹.</p>	

¹¹ GS 24.293, SGS 180

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>2.2.4 Spezialbehörden</p> <p>§ 25 Funktion, Wahl ¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Synode Spezialbehörden schaffen. ² Deren Rechte, Pflichten, Finanzen und Organe werden in einer Verordnung geregelt.</p> <p>2.2.5 Die Prüfungskommission</p> <p>§ 26 Funktion, Wahl ¹ Die Prüfungskommission * a. prüft die Voranschläge und Rechnungen der Landeskirche; b. prüft die Amtsberichte der landeskirchlichen Behörde; c. prüft die Tätigkeit der Behörden und Hilfsorgane der Landeskirche; d. prüft die Anträge des Landeskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen; e. erstattet der Synode über ihre Prüfung Bericht und stellt Antrag. ^{1bis} Die Prüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen. * ² Voranschläge, Rechnungen und Amtsbericht sind der Prüfungskommission spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Synode zuzustellen. * ³ Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie wird durch die Synode aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist mindestens 1 Mitglied zu ersetzen.</p>	<p>2.2.4 Spezialbehörden</p> <p>§ 25 Funktion, Wahl ¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Landeskirchenparlament Spezialbehörden schaffen. ² Deren Rechte, Pflichten, Finanzen und Organe werden in einer Verordnung geregelt.</p> <p>2.2.5 Die Prüfungskommission</p> <p>§ 26 Funktion, Wahl ¹ Die Prüfungskommission * a. prüft die Budgets und Jahresrechnungen der Landeskirche; b. prüft die Amtsberichte der landeskirchlichen Behörde; c. prüft die Tätigkeit der Behörden und Hilfsorgane der Landeskirche; d. prüft die Anträge des Landeskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen; e. erstattet dem Landeskirchenparlament über ihre Prüfung Bericht und stellt Antrag. ^{1bis} Die Prüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen. * ² Budgets, Jahresrechnungen und Amtsbericht sind der Prüfungskommission spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Parlamentssitzung zuzustellen. * ³ Die Prüfungskommission besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Sie wird durch das Landeskirchenparlament aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist mindestens 1 Mitglied zu ersetzen.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassungen</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassungen</i></p> <p><i>Anpassung Mitgliederanzahl</i> <i>Begriffsanpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>2.2.6 Verwaltung *</p> <p>§ 27 * Funktion, Wahl ¹ Der Verwaltung obliegen das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Administration der Landeskirche. Die Einzelheiten regelt die Synode in einer Verordnung. ² Der Verwalter oder die Verwalterin wird durch den Landeskirchenrat angestellt. *</p> <p>2.2.7 Rekurskommission *</p> <p>§ 27a * Funktion, Wahl ¹ Die Rekurskommission beurteilt auf Beschwerde hin streitige Rechtsverhältnisse. ² Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie bezeichnet einen juristischen Sekretär oder eine juristische Sekretärin. ³ Der Präsident oder die Präsidentin muss über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen. ⁴ Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung. ⁵ Die Vergütung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons für die nebenamtlichen Richter. Die Rekurskommission bestimmt die Vergütung des juristischen Sekretärs bzw. der juristischen Sekretärin. ⁶ Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.</p>	<p>2.2.6 Verwaltung *</p> <p>§ 27 * Funktion, Wahl ¹ Der Verwaltung obliegen das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Administration der Landeskirche. Die Einzelheiten regelt die Synode in einer Verordnung. ² Der Verwalter oder die Verwalterin wird durch den Landeskirchenrat angestellt. *</p> <p>2.2.7 Rekurskommission *</p> <p>§ 27a * Funktion, Wahl ¹ Die Rekurskommission beurteilt auf Beschwerde hin streitige Rechtsverhältnisse. ² Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie bezeichnet einen juristischen Sekretär oder eine juristische Sekretärin. ³ Der Präsident oder die Präsidentin muss über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen. ⁴ Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung. ⁵ Die Vergütung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons für die nebenamtlichen Richter. Die Rekurskommission bestimmt die Vergütung des juristischen Sekretärs bzw. der juristischen Sekretärin. ⁶ Die Rekurskommission erstattet dem Landeskirchenparlament jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.</p>	<p><i>Wird als nicht nötig erachtet</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>3 Die Kirchgemeinden</p> <p>3.1 Grundlagen</p> <p>§ 28 * Bestand</p> <p>¹ Es bestehen folgende Kirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aesch 2. Allschwil 3. Arlesheim 4. Binningen-Bottmingen 5. Birsfelden 6. Blauen 7. Brislach 8. Burg 9. Dittingen 11. Duggingen 12. Ettingen 13. Frenkendorf-Füllinsdorf 14. Gelterkinden (umfassend die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen) 15. Grellingen 16. Laufen 17. Liesberg 18. Liestal (umfassend die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg und Ziefen) 19. Münchenstein 20. Muttenz 21. Nenzlingen 22. Oberwil 	<p>3 Die Kirchgemeinden</p> <p>3.1 Grundlagen</p> <p>§ 28 * Bestand</p> <p>¹ Das Landeskirchenparlament regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.</p> <p>^{1bis} Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.</p> <p>² Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 1. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.</p>	<p><i>Neuer Formulierungsvorschlag in Erfüllung des Motionsauftrags. Vgl. die Ausführungen im dazugehörigen Bericht</i></p>

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>23. Pfeffingen 24. Pratteln-Augst 25. Reinach 26. Roggenburg 27. Röschenz 28. Schönenbuch 29. Sissach (umfassend die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läfelfingen, Nushof, Rümlingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen) 30. Therwil/Biel-Benken 31. Wahlen 32. Waldenburgertal mit Sitz in Oberdorf (umfassend die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg) 33. Zwingen</p> <p>²Die Kirchgemeinden können nur durch Verfassungsänderung verändert werden (Kirchengesetz § 6 Absatz 2). Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.</p> <p>§ 29 Zweck ¹Die Kirchgemeinden bezwecken die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.</p>	<p>§ 29 Zweck ¹Die Kirchgemeinden bezwecken die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.</p>	

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 30 * Aufgaben</p> <p>¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie unterstützen die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgen für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke. b. Sie arbeiten mit andern Kirchgemeinden zusammen und fördern die ökumenischen Bestrebungen. c. Sie können im Rahmen des Voranschlages gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen. d. Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Rechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden. e. Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich. f. Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d und e bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten. <p>§ 31 * Finanzen, Steuerrecht</p> <p>¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch die Finanzausgleichsbeiträge der Landeskirche.</p>	<p>§ 30 * Aufgaben</p> <p>¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie unterstützen die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgen für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke. b. Sie arbeiten mit andern Kirchgemeinden zusammen und fördern die ökumenischen Bestrebungen. c. Sie können im Rahmen des Budgets gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen. d. Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden. e. Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich. f. Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d und e bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten. <p>§ 31 * Finanzen, Steuerrecht</p> <p>¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch die Finanzausgleichsbeiträge der Landeskirche.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p>

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>²Die Kirchgemeinden erheben von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer (Kirchengesetz § 8 Buchstabe a und § 8a). Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.</p> <p>³Weitere Einzelheiten sowie den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden regelt eine landeskirchliche Verordnung.</p> <p>§ 32 * Steuerverfahren</p> <p>¹Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.</p> <p>²In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3).</p> <p>³Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.</p> <p>3.2 Organisation</p> <p>3.2.1 Allgemeines</p> <p>§ 33 * Kirchgemeindeordnung</p> <p>¹Die Kirchgemeinde regelt ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>§ 34 Organe</p> <p>¹Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.</p> <p>²Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne, sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen sind.*</p>	<p>²Die Kirchgemeinden erheben von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer (Kirchengesetz § 8 Buchstabe a und § 8a). Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.</p> <p>³Weitere Einzelheiten sowie den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden regelt eine landeskirchliche Verordnung.</p> <p>§ 32 * Steuerverfahren</p> <p>¹Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest.</p> <p>²In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3).</p> <p>³Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.</p> <p>3.2 Organisation</p> <p>3.2.1 Allgemeines</p> <p>§ 33 * Kirchgemeindeordnung</p> <p>¹Die Kirchgemeinde regelt ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>§ 34 Organe</p> <p>¹Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.</p> <p>²Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne, sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen sind.*</p>	<p><i>Wird als nicht nötig erachtet</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>³ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission.*</p> <p>⁴ Hilfsorgane sind der Aktuar oder die Aktuarin, der Kirchgemeindegassier oder die Kirchgemeindegassierin, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindegversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen. *</p> <p>§ 35 Anwendbarkeit kantonalen Rechts</p> <p>¹ Soweit Verfassung und Verordnungen der Landeskirche nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes¹².</p> <p>§ 36 * Wahl, Amtsperiode</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat wird im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindegversammlung gewählt. Die übrigen Organe, ausgenommen die vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen, werden in der Kirchgemeindegversammlung gewählt.</p> <p>² Die Wahlen in der Kirchgemeindegversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt. Die Wahlart wird durch die Kirchgemeindegversammlung festgesetzt.</p> <p>³ Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.</p> <p>§ 37 * Besoldung und Vergütungen</p> <p>¹ Die Kirchgemeindegversammlung entscheidet über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütungen an die Organe. Vorbehalten bleiben die Vorschriften gemäss § 20 Absatz 1^{bis} Buchstabe a und Absatz 1^{ter}.</p>	<p>³ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission.*</p> <p>⁴ Hilfsorgane sind der Aktuar oder die Aktuarin, der Kirchgemeindegassier oder die Kirchgemeindegassierin, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindegversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen. *</p> <p>§ 35 Anwendbarkeit kantonalen Rechts</p> <p>¹ Soweit Verfassung und Verordnungen der Landeskirche nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes¹².</p> <p>§ 36 * Wahl, Amtsperiode</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat wird im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindegversammlung gewählt. Die übrigen Organe, ausgenommen die vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen, werden in der Kirchgemeindegversammlung gewählt.</p> <p>² Die Wahlen in der Kirchgemeindegversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt. Die Wahlart wird durch die Kirchgemeindegversammlung festgesetzt.</p> <p>³ Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode des Landeskirchenparlaments.</p> <p>§ 37 * Besoldung und Vergütungen</p> <p>¹ Die Kirchgemeindegversammlung entscheidet über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütungen an die Organe. Vorbehalten bleiben die Vorschriften gemäss § 20 Absatz 1^{bis} Buchstabe a und Absatz 1^{ter}.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p>

¹² GS 24.293, SGS 180

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>3.2.2 Die einzelnen Organe</p> <p>§ 38 Die Kirchgemeindeversammlung ¹ Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde. ^{1bis} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, kann er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen.* ² Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.</p> <p>§ 39 Fakultatives Referendum ¹ Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.</p> <p>§ 40 * Der Kirchgemeinderat ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.* ^{1bis} Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.* ^{1ter} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit dieser Aufgabe betrauen.* ² Der Kirchgemeinderat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.*</p>	<p>3.2.3 Die einzelnen Organe</p> <p>§ 38 Die Kirchgemeindeversammlung ¹ Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde. ^{1bis} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, kann er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen.* ² Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung und die Reglemente bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.</p> <p>§ 39 Fakultatives Referendum ¹ Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Budget, Steuersatz, Jahresrechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.</p> <p>§ 40 * Der Kirchgemeinderat ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 - 7 3 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.* ^{1bis} Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.* ^{1ter} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit dieser Aufgabe betrauen.* ² Der Kirchgemeinderat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.*</p>	<p><i>Wird als nicht nötig erachtet</i></p> <p><i>Begriffsanpassungen</i></p> <p><i>Anpassung Mitgliederanzahl</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>⁴ Er schliesst Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie Arbeitsverträge mit den Angestellten der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen ab.</p> <p>§ 41 * Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident</p> <p>¹ Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident ist die Vorsteherin/ der Vorsteher der Kirchgemeinde und vorsitzende Person des Kirchgemeinderates. Sie oder er darf weder der Pastorkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.</p> <p>§ 42 * Die Aktuarin/der Aktuar und die Kassierin/der Kassier</p> <p>¹ Jede Kirchgemeinde bezeichnet eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden. Näheres regelt die Kirchgemeindeordnung.</p> <p>² Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden.</p> <p>§ 43 * Die Prüfungskommission</p> <p>¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3-5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.</p> <p>² Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungs- und jenen der Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.</p> <p>§ 44 Das Wahlbüro</p> <p>¹ Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 3–5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.</p>	<p>³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>⁴ Er schliesst Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie Arbeitsverträge mit den Angestellten der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen ab. *</p> <p>§ 41 * Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident</p> <p>¹ Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident ist die Vorsteherin/ der Vorsteher der Kirchgemeinde und vorsitzende Person des Kirchgemeinderates. Sie oder er darf weder der Pastorkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen darf nicht im kirchlichen Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.</p> <p>§ 42 * Die Aktuarin/der Aktuar und die Kassierin/der Kassier</p> <p>¹ Jede Kirchgemeinde bezeichnet eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden. Näheres regelt die Kirchgemeindeordnung.</p> <p>² Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden.</p> <p>§ 43 * Die Prüfungskommission</p> <p>¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3-2-5 3-2 – 5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden.</p> <p>² Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungs- und jenen der Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.</p> <p>§ 44 Das Wahlbüro</p> <p>¹ Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 3-2 – 5 3-2 – 5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.</p>	<p><i>Neuformulierung</i></p> <p><i>Anpassung Mitgliederanzahl</i></p> <p><i>Anpassung Mitgliederanzahl</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>² Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹³.*</p> <p>³ Die Aufgaben des Wahlbüros können von den Kirchgemeinden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.</p> <p>3.3.3 Zusammenarbeit</p> <p>§ 45 * Formen der Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> mit anderen Kirchgemeinden Verträge abschliessen; mit anderen Kirchgemeinden gemeinsame Kommissionen einsetzen; mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen oder bestehenden Zweckverbänden beitreten. <p>§ 45a * Gemeinsame Kommissionen</p> <p>¹ Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen werden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eingerichtet.</p> <p>² Die gemeinsame Kommission erstattet den Kirchgemeinderäten der beteiligten Kirchgemeinden jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.</p> <p>³ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die gemeinsamen Kommissionen den Kirchgemeinderäten gleichgestellt.</p>	<p>² Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹³.*</p> <p>³ Die Aufgaben des Wahlbüros können von den Kirchgemeinden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.</p> <p>3.3.3 Zusammenarbeit</p> <p>§ 45 * Formen der Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> mit anderen Kirchgemeinden Verträge abschliessen; mit anderen Kirchgemeinden gemeinsame Kommissionen einsetzen; mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen oder bestehenden Zweckverbänden beitreten. <p>§ 45a * Gemeinsame Kommissionen</p> <p>¹ Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen werden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eingerichtet.</p> <p>² Die gemeinsame Kommission erstattet den Kirchgemeinderäten der beteiligten Kirchgemeinden jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.</p> <p>³ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die gemeinsamen Kommissionen den Kirchgemeinderäten gleichgestellt.</p>	

¹³ GS 27.820, SGS 120

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 45b * Zweckverbände ¹Zweckverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit. ²Die Statuten des Zweckverbandes und ihre Änderungen bedürfen</p> <p>a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligten Kirchgemeinden; das fakultative Referendum bleibt vorbehalten;</p> <p>b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.</p> <p>³Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von ausserkantonalen Kirchgemeinden beitreten. ⁴Ausserkantonale Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von basellandschaftlichen Kirchgemeinden beitreten. ⁵Für die Organe der Zweckverbände gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ⁶Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die Zweckverbände den Kirchgemeinden gleichgestellt.</p> <p>§ 45c * Zusammenarbeit in bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen ¹Die Synode kann in einer Verordnung Minimalvorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen. ²Diese Vorschriften sind für alle Kirchgemeinden verbindlich, sofern die Kirchgemeinden der einzelnen bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräume nicht abweichende Regelungen vereinbaren.</p> <p>4 Die Seelsorgenden * 4.1 Allgemeines</p> <p>§ 46 * Seelsorge ¹Die Seelsorge wird in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.</p>	<p>§ 45b * Zweckverbände ¹Zweckverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit. ²Die Statuten des Zweckverbandes und ihre Änderungen bedürfen</p> <p>a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligten Kirchgemeinden; das fakultative Referendum bleibt vorbehalten;</p> <p>b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.</p> <p>³Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von ausserkantonalen Kirchgemeinden beitreten. ⁴Ausserkantonale Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von basellandschaftlichen Kirchgemeinden beitreten. ⁵Für die Organe der Zweckverbände gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ⁶Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die Zweckverbände den Kirchgemeinden gleichgestellt.</p> <p>§ 45c * Zusammenarbeit in bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen ¹Das Landeskirchenparlament kann in einer Verordnung Minimalvorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen. ² Diese Vorschriften sind für alle Kirchgemeinden verbindlich, sofern die Kirchgemeinden der einzelnen bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräume nicht abweichende Regelungen vereinbaren.</p> <p>4 Die Seelsorgenden * 4.1 Allgemeines</p> <p>§ 46 * Seelsorge ¹Die Seelsorge wird in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.</p>	<p><i>Begriffsanpassung Redaktionelle Anpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 47 * Rechtsstellung der Seelsorgenden ¹ Die Seelsorgenden stehen zur Landeskirche beziehungsweise zur Kirchgemeinde in einem Besoldungsvertragsverhältnis. ² Für die Tätigkeit im kirchlichen Bereich unterstehen sie den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten. ³ Nach Entzug der kirchlichen Sendung leitet der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat das Verfahren auf Auflösung des Besoldungsvertrages ein. Die Synode regelt das Verfahren.</p> <p>§ 48 * ...</p> <p>4.2 Die Pfarrer, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen *</p> <p>§ 49 * Wählbarkeit, Wahlart ¹ Als Pfarrer ist wählbar, wer ein eidgenössisch oder kantonales anerkanntes Maturitätszeugnis sowie die kirchliche Sendung besitzt. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auf die Erfüllung einzelner Ausbildungsvoraussetzungen verzichten (Kirchengesetz § 5¹⁴). ² Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt. ³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.*</p>	<p>§ 47 * Rechtsstellung der Seelsorgenden ¹ Die Seelsorgenden stehen zur Landeskirche beziehungsweise zur Kirchgemeinde in einem Besoldungsvertragsverhältnis. ² Für die Tätigkeit im kirchlichen Bereich unterstehen sie den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten. ³ Nach Entzug der kirchlichen Sendung leitet der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat das Verfahren auf Auflösung des Besoldungsvertrages ein. Das Landeskirchenparlament regelt das Verfahren.</p> <p>§ 48 * ...</p> <p>4.2 Die Pfarrer, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen *</p> <p>§ 49 * Wählbarkeit, Wahlart ¹ Als Pfarrer ist wählbar, wer ein eidgenössisch oder kantonales anerkanntes Maturitätszeugnis sowie die kirchliche Sendung besitzt. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auf die Erfüllung einzelner Ausbildungsvoraussetzungen verzichten (Kirchengesetz § 5¹⁴). ² Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt. ³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.*</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p>

¹⁴ GS 20.131, SGS 191

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 50 * Bestätigungswahl ¹Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4)</p> <p>§ 51 * Rücktritt ¹Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, hat den Rücktritt der Wahlbehörde schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.</p> <p>4.3 *</p> <p>§ 52 Einsetzung ¹Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.</p> <p>4.4 *</p> <p>§ 53 * Anstellung, Vorbildung ¹Die übrigen Seelsorgenden werden durch den Landeskirchenrat bzw. den Kirchgemeinderat angestellt. ²Durch Beschluss der Synode können unter Vorbehalt kirchlichen Rechts die für die Anstellung dieser Seelsorgenden notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festgelegt werden.</p> <p>5 Die Rechtsmittel</p> <p>§ 54 * Beschwerde an den Landeskirchenrat * ¹Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht angefochten werden:</p> <p>a. Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Behörden der Kirchgemeinden;</p>	<p>§ 50 * Bestätigungswahl ¹Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4).</p> <p>§ 51 * Rücktritt ¹Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, hat den Rücktritt dem Kirchgemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.</p> <p>4.3 Vikare *</p> <p>§ 52 Einsetzung ¹Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.</p> <p>4.4 Übrige Seelsorgende *</p> <p>§ 53 * Anstellung, Vorbildung ¹Die übrigen Seelsorgenden werden durch den Landeskirchenrat bzw. den Kirchgemeinderat angestellt. ²Das Landeskirchenparlament kann unter Vorbehalt des kirchlichen Rechts die Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festlegen, die für den Abschluss von Besoldungsverträgen mit diesen Seelsorgenden notwendig sind. Das Landeskirchenparlament kann für den Abschluss von Besoldungsverträgen mit diesen Seelsorgenden unter Vorbehalt des kirchlichen Rechts die Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festlegen.</p> <p>5 Die Rechtsmittel</p> <p>§ 54 * Beschwerde an den Landeskirchenrat * ¹Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht angefochten werden:</p> <p>a. Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Behörden der Kirchgemeinden;</p>	<p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Titel eingefügt</i></p> <p><i>Titel eingefügt</i></p> <p><i>Neuformulierung</i></p>

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>a.^{bis} Beschlüsse der gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden und der Behörden der Zweckverbände;</p> <p>b. Beschlüsse der durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden der Landeskirche.</p> <p>² Beschwerdeberechtigt: *</p> <p>a. ist, wer durch den angefochtenen Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat;</p> <p>b. sind ausserdem alle Stimmberechtigte bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>³ Alle Stimmberechtigten können innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses unter Vorbehalt von § 54a Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben: *</p> <p>a. wegen der Verletzung des Stimmrechts,</p> <p>b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>⁴ Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen richtet sich dieses Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren 10 beziehungsweise über die politischen Rechte¹⁵. *</p> <p>⁵ Der Landeskirchenrat kann eine Beschwerde als Sprungbeschwerde an die Rekurskommission weiterleiten. *</p> <p>§ 54a * Beschwerde an die Rekurskommission</p> <p>¹ Bei der Rekurskommission kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a. Gegen Verfügungen und Entscheide des Landeskirchenrates wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht,</p>	<p>a.^{bis} Beschlüsse der gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden und der Behörden der Zweckverbände;</p> <p>b. Beschlüsse der durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden der Landeskirche.</p> <p>² Beschwerdeberechtigt: *</p> <p>a. ist, wer durch den angefochtenen Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat;</p> <p>b. sind ausserdem alle Stimmberechtigten bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>³ Alle Stimmberechtigten können innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses unter Vorbehalt von § 54a Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben: *</p> <p>a. wegen der Verletzung des Stimmrechts,</p> <p>b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>⁴ Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen richtet sich dieses Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren 10 beziehungsweise über die politischen Rechte¹⁵. *</p> <p>⁵ Der Landeskirchenrat kann eine Beschwerde als Sprungbeschwerde an die Rekurskommission weiterleiten. *</p> <p>§ 54a * Beschwerde an die Rekurskommission</p> <p>¹ Bei der Rekurskommission kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a. Gegen Verfügungen und Entscheide des Landeskirchenrates wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht,</p>	

¹⁵ GS 27.820, SGS 120

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>b. gegen Handlungen und Unterlassungen des Landeskirchenrates wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen.</p> <p>² Die Beschwerde ist einzureichen:</p> <p>a. bei Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen: innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes beziehungsweise seit der Eröffnung der Verfügung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung der Ergebnisse;</p> <p>b. in allen übrigen Fällen: innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung des angefochtenen Aktes.</p> <p>³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren¹⁶ beziehungsweise über die politischen Rechte¹⁷.</p> <p>§ 55 * Weiterzug</p> <p>¹ Beschlüsse der Stimmberechtigten der Landeskirche sowie letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche können nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.</p> <p>² Das Kantonsgericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht, kantonalem und landeskirchlichem Recht.</p>	<p>b. gegen Handlungen und Unterlassungen des Landeskirchenrates wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen.</p> <p>² Die Beschwerde ist einzureichen:</p> <p>a. bei Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen: innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes beziehungsweise seit der Eröffnung der Verfügung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung der Ergebnisse;</p> <p>b. in allen übrigen Fällen: innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung des angefochtenen Aktes.</p> <p>³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren¹⁶ beziehungsweise über die politischen Rechte¹⁷.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Verfahrensbestimmungen des Landeskirchenrates.</p> <p>§ 55 * Weiterzug</p> <p>¹ Beschlüsse der Stimmberechtigten der Landeskirche sowie letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche können nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, angefochten werden.</p> <p>² Das Kantonsgericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht, kantonalem und landeskirchlichem Recht.</p>	<p><i>Möglichkeit zur Anpassung der Verfahrenskosten</i></p>

¹⁶ GS 29.677, SGS 175

¹⁷ GS 27.820, SGS 120

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>6 Die Revision</p> <p>§ 56 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Revision dieser Verfassung kann von der Synode durch die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.</p> <p>² Die Revision kann ferner von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt werden. Die Synode entscheidet mit einfachem Mehr, ob sie diesem Begehren entsprechen will oder nicht.</p> <p>³ Lehnt die Synode das Begehren der Stimmberechtigten ab, so ist durch landeskirchliche Abstimmung zu entscheiden, ob die verlangte Revision vorzunehmen ist oder nicht.</p> <p>⁴ Wird das Begehren der Stimmberechtigten in der Abstimmung von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen, so hat die Synode einen entsprechenden Verfassungstext zu beschliessen.</p> <p>§ 57 Verfahren</p> <p>¹ Handelt es sich um eine Teilrevision, so hat der Landeskirchenrat den neuen Text mit Bericht und Antrag der Synode zum Beschluss vorzulegen.</p> <p>² Ist die Totalrevision beschlossen, so setzt die Synode eine Kommission ein, welche einen Entwurf auszuarbeiten hat. Der Landeskirchenrat delegiert in diese Kommission 2 seiner Mitglieder.</p> <p>³ Die Kommission unterbreitet ihren Entwurf mit Bericht und Antrag sowie der schriftlichen Stellungnahme des Landeskirchenrates der Synode zum Beschluss.</p> <p>⁴ Jede Verfassungsrevision unterliegt der landeskirchlichen Urnenabstimmung.</p>	<p>6 Die Revision</p> <p>§ 56 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Revision dieser Verfassung kann vom Landeskirchenparlament durch die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.</p> <p>² Die Revision kann ferner von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt werden. Das Landeskirchenparlament entscheidet mit einfachem Mehr, ob sie diesem Begehren entsprechen will oder nicht.</p> <p>³ Lehnt das Landeskirchenparlament das Begehren der Stimmberechtigten ab, so ist durch landeskirchliche Abstimmung zu entscheiden, ob die verlangte Revision vorzunehmen ist oder nicht.</p> <p>⁴ Wird das Begehren der Stimmberechtigten in der Abstimmung von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen, so hat das Landeskirchenparlament einen entsprechenden Verfassungstext zu beschliessen.</p> <p>§ 57 Verfahren</p> <p>¹ Handelt es sich um eine Teilrevision, so hat der Landeskirchenrat den neuen Text mit Bericht und Antrag dem Landeskirchenparlament zum Beschluss vorzulegen.</p> <p>² Ist die Totalrevision beschlossen, so setzt das Landeskirchenparlament eine Kommission ein, welche einen Entwurf auszuarbeiten hat. Der Landeskirchenrat delegiert in diese Kommission 2 seiner Mitglieder.</p> <p>³ Die Kommission unterbreitet ihren Entwurf mit Bericht und Antrag sowie der schriftlichen Stellungnahme des Landeskirchenrates dem Landeskirchenparlament zum Beschluss.</p> <p>⁴ Jede Verfassungsrevision unterliegt der landeskirchlichen Urnenabstimmung.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Begriffsanpassung</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 58 Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung wird von der Synode in Kraft gesetzt, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihr zugestimmt hat¹⁸. Sie bedarf der Genehmigung¹⁹ des Regierungsrates (Kirchengesetz § 2). ² Bis zum Erlass der durch die Verfassung bedingten neuen Verordnungen und Reglemente sind die bisherigen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.</p> <p>§ 58^{bis} * ...</p> <p>§ 58^{ter} * ...</p> <p>§ 59 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Oktober 1952 und alle mit der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen landeskirchlicher Erlasse aufgehoben. ² Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben.^{20*}</p>	<p>7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 58 Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung wird vom Landeskirchenparlament in Kraft gesetzt, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihr zugestimmt hat¹⁸. Sie bedarf der Genehmigung¹⁹ des Regierungsrates (Kirchengesetz § 2). ² Bis zum Erlass der durch die Verfassung bedingten neuen Verordnungen und Reglemente sind die bisherigen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.</p> <p>§ 58^{bis} * ...</p> <p>§ 58^{ter} * ...</p> <p>§ 59 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Oktober 1952 und alle mit der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen landeskirchlicher Erlasse aufgehoben. ² Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben.^{20*}</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p>

¹⁸ In der Abstimmung vom 13. Juni 1976 angenommen und von der Synode am 28. Juni 1976 auf den 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt.

¹⁹ Mit RRB 2681 vom 10. September 1976 genehmigt.

²⁰ In der Abstimmung vom 28. November 1993 angenommen; vom RR am 4. Januar 1994 genehmigt. In Kraft seit 4. Januar 1994.

* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**